

STATUTEN

Arbeitsgemeinschaft für Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin (AGER)

1. Name, Sitz und Ziele der AGER

§ 1 Die Arbeitsgemeinschaft für Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin (AGER) ist ein Verein innerhalb der SGGG im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 2 ¹ Der Sitz der AGER fällt mit dem Sitz der gynécologie suisse SGGG zusammen.

² Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Die Arbeitsgemeinschaft hat zum Ziel:

- a) Das Fachgebiet Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin innerhalb gynécologie suisse SGGG zu fördern, die gemeinsame Arbeit zu ermöglichen und zu vertiefen, den Austausch von Ideen zu verwirklichen und hierdurch auch die Einheit des Faches weiter zu entwickeln.
- b) Die Zusammenarbeit mit anderen gynäkologisch-endokrinologisch und reproduktionsmedizinisch interessierten Gesellschaften, Organisationen und Arbeitsgruppen zu fördern. Die AGER unterstützt auf wissenschaftlichem Gebiet die bestehenden interdisziplinären Gesellschaften Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologische Endokrinologie und Menopause (SGEM) und Schweizerische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin (SGRM) beinhaltend auch die Kontrazeption, aber konkurrenziert diese nicht.
- c) Die fachliche Beratung von Personen, medizinischen Gesellschaften, Behörden, Organisationen, Institutionen und Kliniken auf dem Gebiet der Frauenheilkunde zu koordinieren.
- d) Die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder in Absprache mit dem Vorstand von gynécologie suisse SGGG zu wahren und zu vertreten.
- e) Soziale und prophylaktische Massnahmen auf dem Fachgebiet vorzuschlagen und zu unterstützen.

Im Rahmen der Aufgabe von gynécologie suisse SGGG befasst sich die AGER mit Fragen der Weiterbildung, insbesondere auch des Weiterbildungsprogramms, sowie der Standes- und Tarifpolitik im Schwerpunktgebiet „Gynäkologischen Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“. Sie vertritt die Anliegen des Gesamtgebietes „Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“ innerhalb der gynécologie suisse SGGG sowie innerhalb von SGEM und SGRM.

2. Organisation der AGER

A. Mitgliedschaft

§ 4 Die AGER besteht aus ordentlichen SGGG-Mitgliedern sowie aus ausserordentlichen Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied wird jeder Arzt¹, der einen anerkannten Facharztstitel für Gynäkologie und Geburtshilfe erworben hat, Mitglied der SGGG sowie **zusätzlich** Mitglied der SGEM und/oder SGRM ist. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmen auch Personen ohne Facharztstitel in Gynäkologie und Geburtshilfe als ordentliches Mitglied aufnehmen. Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung der AGER. Sie verpflichten sich zur Bezahlung des in der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages (§ 7).

Ausserordentliches Mitglied wird jeder Arzt oder Akademiker oder jede Person, welche Mitglied der SGEM und/oder der SGRM und nicht ordentliche Mitglieder der AGER sind. Sie bezahlen einen reduzierten, differenzierten Jahresbeitrag je nach Status. Sobald ein ausserordentliches Mitglied im Besitze des Facharztstitels für Gynäkologie und Geburtshilfe und Mitglied der SGGG ist, wird es ordentliches Mitglied.

⁴ **Ehrenmitglied:** Die Gesellschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes schweizerische oder ausländische Persönlichkeiten, die sich um die AGER besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Sie besitzen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, haben aber keine finanziellen Verpflichtungen.

§ 5 Aufnahme

¹ Gesuche um Aufnahme als ordentliches oder ausserordentliches AGER-Mitglied sind schriftlich an den AGER-Vorstand zu richten. SGEM- oder SGRM-(Neu-)Mitglieder werden dem AGER-Sekretär von der SGEM und der SGRM schriftlich gemeldet. Die schriftliche Meldung durch die SGEM und die SGRM entspricht einem Aufnahmegesuch.

² Der AGER-Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder in die verschiedenen Kategorien. Er kann in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme verweigern. Neuaufnahmen sind den Mitgliedern bekannt zu machen.

³ Gegen die Aufnahme bzw. Verweigerung der Aufnahme kann innerhalb von 30 Tagen seit schriftlicher Bekanntmachung an die nächste Mitgliederversammlung rekurriert werden. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gesellschaftsintern endgültig.

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch schriftliche Erklärung des Austrittes aus der AGER selbst an den Vorstand oder durch den Austritt aus der SGEM und/oder SGRM. Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
- Durch Nichtbezahlung eines verfallenen Jahresbeitrages trotz Mahnung durch den Kassier. Nachträgliche Entrichtung des Beitrages hat den Wiedereintritt des Betreffenden zur Folge.
- Durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Arbeitsgemein-

¹ Gleiches gilt für die weibliche Form (verständnisshalber wird nur die männliche Form verwendet).

schaft ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen seit schriftlicher Bekanntmachung an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gesellschaftsintern endgültig.

B. Mittel der AGER

§ 7 ¹ Die Mittel der AGER setzen sich zusammen aus:

- a) den Jahresbeiträgen,
- b) den Vermögenszinsen,
- c) freiwilligen Zuwendungen und Einnahmen aus anderen Quellen.

2 Die Jahresbeiträge werden an der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

3 Für Verbindlichkeiten der AGER haftet allein das Gesellschaftsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge nicht haftbar. Die Arbeitsgemeinschaft haftet nicht für Verbindlichkeiten von gynécologie suisse SGGG.

C. Organe und Tätigkeiten der AGER

§ 8 Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisoren.

§ 9 Mitgliederversammlung

1 In der Regel findet sie einmal jährlich statt, im Vorfeld der Jahresversammlung der gynécologie suisse SGGG. Eine Einladung mit der Tagesordnung ist allen Mitgliedern mindestens 21 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

2 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Vorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind der Vorstand und die ordentlichen Mitglieder. Der Vorstand ist frei, weitere Personen mit beratender Stimme an die Mitgliederversammlung einzuladen.

3 Folgende Geschäfte werden von der Mitgliederversammlung erledigt:

- a) Abnahme Jahresbericht des Präsidenten.
- b) Kenntnisnahme des Revisorenberichts.
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- d) Genehmigung des Beitragsreglements und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- f) Wahl der Revisoren.
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
- h) Genehmigung von Leitbildern und anderen Grundsatzdokumenten.
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung der AGER und über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht Geheimabstimmung verlangt und von der Versammlung mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

⁵ Mit Ausnahme der in § 13, Abs. 2 und § 14, Abs. 1 erwähnten Geschäfte entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten massgebend. Bei Wahlen entscheidet in einem eventuell zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

⁶ Verbindliche Beschlüsse dürfen nur über Anträge gefasst werden, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.

⁷ Der Vorstand kann auch verbindliche Beschlüsse auf dem Zirkularweg durch Urabstimmung fassen lassen.

■ Auf Verlangen von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Vorstand

■ Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Past-Präsidenten und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen. Der Vorstand darf die maximale Zahl von neun Mitgliedern nicht überschreiten. SGEM und SGRM haben Anspruch auf mindestens je einen Drittel der Vorstandssitze, zudem sollen mindestens 3 der 5 Schweizer Universitätskliniken im Vorstand vertreten sein. Geeignete Kandidaten müssen SGEM und SGRM dem AGER-Vorstand schriftlich vorschlagen. Die Präsidenten von SGEM und SGRM nehmen ex officio mit vollem Stimmrecht Einsitz in den Vorstand und zählen zu den Vorstandsmitgliedern.

Der Präsident und der Vizepräsident werden von der SGRM und der SGEM im Konsens vorgeschlagen. Sie sind ordentliche Mitglieder der AGER und müssen vom Vorstand der AGER sowie der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Präsident wird zu sämtlichen Vorstandssitzungen der SGEM und der SGRM eingeladen. Er hat dabei kein Stimmrecht. Der Vizepräsident ist in der Regel Nachfolger des Präsidenten und kann den Präsidenten an den SGEM- und SGRM-Vorstandssitzungen vertreten. Die Amtszeit des Präsidenten beginnt mit dem Geschäftsjahr nach der Mitgliederversammlung, in welcher er gewählt wurde.

Der Präsident der AGER nimmt während seiner Amtszeit bei vollem Stimmrecht Einsitz in den Vorstand der gynécologie suisse SGGG als Vertretung des Schwerpunktbereichs „Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie“. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Er wird vom AGER-Vorstand für diese Funktion nominiert und vom Vorstand der SGGG bestätigt. Bei Bedarf übernimmt er im SGGG-Vorstand eine technische Funktion.

■ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, welche von SGEM und SGRM im Konsens vorgeschlagen werden, selbst.

³ Der Vorstand kann zur Erledigung von operativen Aufgaben nach Rücksprache mit dem Generalsekretär von gynécologie suisse SGGG das Sekretariat der SGGG in Anspruch nehmen.

⁴ Der Vorstand kann zur Erledigung fachlicher Aufgaben einzelne Arbeitsgruppen (zeitlich befristete Aufgaben) oder Kommissionen (ständige Aufgaben) einsetzen. Diese sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

5 Der Vorstand ist das Führungsorgan der AGER. Er ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Prüfung und Begutachtung der Geschäfte, die ihr zur Behandlung vorzulegen sind.
- b) Ausarbeitung des Jahresberichts und der -rechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Behandlung von Anträgen und Anregungen aus Mitgliederkreisen.
- f) Erarbeitung der Strategie zuhanden der Mitgliederversammlung.
- g) Verabschiedung von Stellungnahmen der AGER zuhanden der Planungskonferenz von gynécologie suisse SGGG.
- h) Einsetzung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie Wahl ihrer Vorsitzenden und Mitglieder.
- i) Bestimmung der unterschriftsberechtigten Personen und Regelung der Art der Zeichnungsberechtigung.
- j) Aufsicht über die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie über das Finanz- und Rechnungswesen.
- k) Wahrnehmung aller Aufgaben bzw. Führung aller Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind.
- l) Zusammenarbeit mit gynécologie suisse SGGG, Mitwirkung in nationalen Gremien und Umsetzung der für die AGER relevanten Beschlüsse.
- m) Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen innerhalb der gynécologie suisse ausschliesslich in Zusammenarbeit mit SGEM und SGRM.

⁶ Der Präsident leitet die AGER-Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.

⁷ Im Verhinderungsfalle übernimmt der Vizepräsident seine Funktion.

⁸ Für den Einzug der Jahresbeiträge und für die Führung des Mitgliederverzeichnis ist der Kassier zuständig.

⁹ Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten oder auf Antrag von 3 seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 2 Mal pro Jahr.

¹⁰ Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist mit Ausnahme des Präsidenten und Vizepräsidenten zweimal zulässig. Bei Mangel an geeigneten Kandidaten ist nach einem Unterbruch von 3 Jahren (1 Wahlperiode) eine erneute Wahl möglich. - Präsident und Vizepräsident können in der gleichen Funktion einmalig wiedergewählt werden (maximale Amtsdauer von 6 Jahren). Amtsperioden als Vorstandsmitglieder in anderer Funktion werden dabei nicht angerechnet.

¹¹ Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten sowie der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Er trifft seine Entscheide mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei dringlichen Geschäften kann der Präsident oder der Vizepräsident auf dem Zirkulationsweg einen Vorstandsbeschluss erwirken.

¹² Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen lassen.

¹³ Die AGER zeichnet rechtsgültig durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied. Wichtige Entscheide müssen vorgängig dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden

§ 11 Revisoren

¹ Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren sowie eine Ersatzperson. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren haben folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände.
- b) Erstellen eines schriftlichen Berichts zuhanden der Mitgliederversammlung.
- c) Zustellen einer Kopie der Bilanz an die SGGG zwecks Konsolidierung der Bilanz der SGGG.

3. Zusammenarbeit mit gynécologie suisse

§ 12 ¹ Die AGER ist gemäss § 11 der Statuten von gynécologie suisse SGGG durch den Präsidenten in der Planungskonferenz von gynécologie suisse SGGG vertreten.

² Dieser ist verpflichtet den Vorstand der AGER im Rahmen seiner Tätigkeit in der Planungskonferenz zu informieren und zu konsultieren.

³ gynécologie suisse SGGG und die AGER stimmen ihre Aktivitäten sowohl inhaltlich als auch zeitlich bestmöglich aufeinander ab.

4. Statutenänderung

§ 13 ¹ Anträge auf Änderung dieser Statuten können vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder der AGER gestellt werden.

² Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der an einer Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

5. Auflösung und Liquidation der AGER

§ 14 ¹ Die Auflösung der AGER kann ausschliesslich durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

² Die Mitgliederversammlung beschliesst bei einer Auflösung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

6. Schlussbestimmungen

§ 15 ¹ Die vorliegenden Statuten erlangen Gültigkeit (1) nach Genehmigung durch den Vorstand von gynécologie suisse SGGG, (2) die AGER-Mitgliederversammlung sowie nach entsprechender Anpassung der Statuten von (3) SGEM und (4) SGRM und der Genehmigung durch deren Mitgliederversammlungen. Sind alle vier Vorgaben erfüllt, treten diese Statuten auf den ersten Tag des folgenden Kalendermonats

in Kraft. Frühere Statuten der AGER werden dadurch ersetzt.

Interlaken, 24. Juni 2021

Dr. med. Sabine Steimann, Präsidentin

PD Dr. med. Gideon Sartorius, Vize-Präsident